

Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Gemäß § 89 (1) und (2) sowie des § 92 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald durch den Kreistag am 09.10.2017 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Mit der Kreisgebietsreform 2011 besitzt der Landkreis Vorpommern-Greifswald zwei Musikschulen. Zukünftig soll die Eigenständigkeit dieser Musikschulen hinsichtlich Führung, Unterrichtsangebot, Unterrichtsorganisation, eigener Veranstaltungen und Personal erhalten bleiben. Damit besteht eine bessere regionale Identifikation der Bürgerinnen und Bürger. Um die Zusammenarbeit unter den Musikschulen zu fördern und gemeinsame Interessen besser nach außen vertreten zu können, firmieren die zwei Musikschulen unter der Bezeichnung „Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald führen die Namen:
 1. Kreismusikschule Uecker-Randow
 2. Kreismusikschule Wolgast-Anklam

- (2) Der jeweilige Sitz der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald befindet sich in
 1. 17373 Ueckermünde, Apfelallee 2
 2. 17438 Wolgast, Bahnhofstraße 72

- (3) Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind mit ihren Zweigstellen, außer der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, im gesamten Landkreis wirksam.

§ 2 Träger, Satzungszweck und Rechtsstellung der Kreismusikschulen für steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Träger der Kreismusikschulen ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald.

- (2) Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind rechtlich nicht selbständige öffentliche Bildungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Sie sind organisatorisch als eigenständige abgegrenzte Einrichtung dem zuständigen Fachamt zugeordnet.

- (3) Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald verfolgen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Zweck der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Dies gilt auch für Projekte der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb der Kreismusikschulen.
- (6) Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald haben die Aufgabe der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Sie dienen vorrangig der Breitenarbeit, Talentförderung sowie Studienvorbereitung und nicht elitären Zwecken. Sie sind Bildungseinrichtungen in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegen und vermitteln Bildung und das Kulturgut Musik. Als Angebotsschulen führen sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren. Damit leisten die Kreismusikschulen einen Beitrag zur kulturellen und schulischen Entwicklung der Menschen. Die Kreismusikschulen stehen für Zugangsoffenheit und Bildungsteilhabe, unabhängig von der Herkunft der Teilnehmer. Die Kreismusikschulen wollen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine elementare Spezialausbildung vermitteln, Nachwuchs für das individuelle Laienmusizieren heranbilden sowie Begabungen erkennen. Damit sind diese mit geeigneten Fördermaßnahmen auch auf ein Musikstudium vorzubereiten. Die Kreismusikschulen orientieren auf eine möglichst früh einsetzende und umfassende musikalische Ausbildung. Sie pflegen Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeiten eng mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen zusammen.
- (7) Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als Träger erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln oder Überschüssen der Kreismusikschulen.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben des Trägers

- (1) Die Verantwortung für die Finanzierung der erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung obliegt dem Träger.

- (2) Der Träger unterstützt die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für die Kreismusikschulen auch an den Unterrichtsorten, die nicht in seinem Eigentum stehen.

§ 4 Aufgaben der Kreismusikschulen zur Verwirklichung und Umsetzung des Satzungszwecks

- (1) Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, die Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium durchzuführen.
- (2) Die Kreismusikschulen stehen jeder interessierten Person zur Nutzung der Angebote offen.
- (3) Die Ausbildung richtet sich nach dem Struktur- und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in der jeweils gültigen Fassung (letzte gültige Fassung vom 14.05.2009).
- (4) Die Kreismusikschulen arbeiten auf der Grundlage eines fachlichen und pädagogisch ausgereiften Bildungskonzeptes. Sie haben Unterricht in folgenden Bereichen anzubieten:
 - a) Elementarbereich/Grundstufe
 - Eltern/Kind – Gruppen/Elementare Musikpädagogik in Kindertagesstätten
 - Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung/Singklassen
 - Orientierungsangebote/Musikalische Kooperation (Grundschulalter)
 - b) Einzel- und Gruppenunterricht
 - Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente
 - c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
 - d) Angebote der speziellen Talentförderung und Studienvorbereitung
- (5) Die Kreismusikschulen bieten weitere zusätzliche musikpädagogische Angebote an, wie z.B. Schülervorspiele, Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Seminare, Kurse und Projekte.

§ 5 Leitung der Kreismusikschulen

- (1) Gemäß § 133 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006, geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVObI. M-V S. 241) und der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom

11. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 13.01.2010) sowie der Richtlinien des VdM in der Fassung vom 19.05.2011 muss jede Musikschule unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist und über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt.

- (2) Dem/der Leiter/-in der jeweiligen Musikschule obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule. Dazu sind ihm/ihr Kompetenzen im Hinblick auf Anforderungs- und Weisungsbefugnis, Personaleinsatz, Auswahl und Verpflichtung von freiberuflichen Lehrkräften sowie Haushaltsaufstellung und -durchführung zu übertragen.
- (3) Die Leiter/-innen der Kreismusikschulen sind dem/der Leiter/-in des Amtes für Kultur, Bildung und Schulverwaltung direkt unterstellt, daraus ergibt sich die Weisungsbefugnis des/der Amtsleiters/-in.

§ 6 Lehrkräfte

- (1) In den Kreismusikschulen werden festangestellte Musikpädagogen und freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden muss gemäß der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 13.01.2010, geändert 01.12.2014, Mitt.bl. BM M-V S. 435/GVOBl. M-V 2015 S. 10), § 1 (1) Pkt. 7, durch festangestellte Lehrkräfte geleistet werden.
- (2) Gemäß der in Absatz 1 genannten Verordnung wird der Unterricht von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen können.
- (3) Für die festangestellten Lehrkräfte gilt der TVöD einschließlich § 52 der Sonderregelungen. Die Vergütung richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Die freiberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Stundenvergütung auf der Basis eines Honorarvertrages.

§ 7 Elternvertretung

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, dem Schulträger, den Schülern und den Eltern wird an jeder Musikschule eine Elternvertretung gebildet.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler und deren Eltern. Sie hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Sie dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll sie Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule einsetzen.
- (3) Die Elternvertretung agiert auf der Grundlage einer eigenen Satzung bzw. Geschäftsordnung.

§ 8 Förderverein

Zur Unterstützung der Ausbildung auf musikalischem Gebiet, in der Öffentlichkeitarbeit, bei der Durchführung von Wettbewerben und anderen Schulveranstaltungen sowie der ergänzenden Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln kann an jeder Musikschule ein Förderverein gegründet werden.

Mittel des Fördervereins dürfen nicht zur Entlastung des kommunalen Etats eingesetzt werden.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschulen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden monatlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.
- (2) Die Kreismusikschulen halten eine Anzahl bestimmter Instrumente für die Ausleihe bereit, welche gebührenpflichtig ist. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe.
- (3) Im Bedarfsfall unterstützen sich die Musikschulen untereinander mit Instrumenten.
- (4) Näheres zu Abs. 1-3 regelt die jeweils geltende Gebührensatzung.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kreismusikschulen planen und gestalten die Veröffentlichung der Unterrichtsangebote, der künstlerischen Projekte, der Veranstaltungen und der sonstigen musikschulbezogenen Aktivitäten selbständig und in Abstimmung mit der Pressestelle des Landkreises.

§ 11 Mitgliedschaften

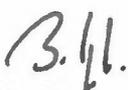
Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als Träger der Kreismusikschulen, die unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher benannt sind, ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 27.02.2012 außer Kraft.

Greifswald, 20. November 2017


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin